

Ausführung der Satzung des ADHS Deutschland e.V. (§ 12) **„Errichten von Landesgruppen“ – Landesgruppenordnung (LGO)**

Allgemeines

- (1) Die Landesgruppen sind keine eigenen Vereine, sondern Teil des ADHS Deutschland e.V.
- (2) Für die Landesgruppen gilt die Satzung des ADHS Deutschland e.V.

1. Bilden von Landesgruppen

- (1) Pro Bundesland kann eine Landesgruppe errichtet werden.
- (2) Die Bildung von Landesgruppen für mehrere Bundesländer ist zulässig.

2. Wahl der Leiter der Landesgruppen

- (1) Für das Errichten einer Landesgruppe wird erstmals vom Bundesvorstand eine Leitung bestellt, die bis zur ersten Wahl im Amt bleibt.
- (2) Die ersten Wahlen der Landesgruppenleiter finden in den jeweiligen Bundesländern grundsätzlich bei den Gruppenleitertreffen im Jahr nach der Bundesvorstandswahl statt. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Regionalgruppenleiter oder deren Stellvertreter.
- (3) Die Landesgruppenleiter sowie bis zu zwei Stellvertreter werden auf je drei Jahre gewählt und müssen vom Bundesvorstand bestätigt werden.

3. Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind neben Regionalgruppenleitern und deren Stellvertretern auch aktive Mitglieder in den Regionalgruppen, die entsprechende Fortbildungen nachweisen können.
- (2) Die Leitung einer Landesgruppe ist ehrenamtlich. Sie darf nicht geschäftsmäßig genutzt werden oder zu geschäftlichen Vorteilen der Landesgruppenleiter oder deren Familienangehörigen führen.

4. Aufgaben der Landesgruppenleiter:

- (1) Die Landesgruppenleiter und ihre Stellvertreter treten für die Ziele des ADHS Deutschland e.V. ein.
- (2) Sie arbeiten mit dem Bundesvorstand zusammen und haben Anspruch auf dessen Unterstützung.
- (3) Die Landesgruppenleiter und ihre Stellvertreter sind gegenüber dem Bundesvorstand vereins- und finanzrechtlich rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Landesgruppenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich mit dem Bundesvorstand.
- (5) Landesgruppenleiter sind erste Ansprechpartner für die Regionalgruppen im Bereich der Landesgruppe und unterstützen diese.
- (6) Sie koordinieren die Vereinsaktivitäten im Bereich der Landesgruppe.
- (7) Sie fördern die Kooperation mit Fachleuten, Politikern, Ämtern und anderen Institutionen auf Lan-

desebene, z.B. im Rahmen der „ADHS-Netzwerke“.

- (8) Sie organisieren und führen bei Bedarf Informationsveranstaltungen und Vorträge auf Landesebene für den ADHS Deutschland e. V., die Öffentlichkeit sowie besondere Zielgruppen durch.
- (9) Die Landesgruppen führen jährlich eine Gruppenleiterversammlung – analog einer Mitgliederversammlung - möglichst mit Schulung durch. Ausnahmen sind mit dem Bundesvorstand abzusprechen.

5. Finanzierung

- (1) Die Landesgruppenleiter beantragen entsprechend den Vorschriften § 20c Abs.4 SGB V rechtzeitig die jährlichen Fördermittel für Projekte und laufende Ausgaben bei den Landesverbänden der Krankenkassen. Die Landesgruppe hat eine eigene Kasselführung und -prüfung.
- (2) Eintrittsgelder aus Veranstaltungen der Landesgruppen werden zur Kostendeckung der Landesgruppe verwendet.
- (3) Die Landesgruppen beschaffen bei Bedarf zusätzliche Finanzmittel durch Spendenakquise und Fundraising. Finanzielle Zuwendungen seitens der Industrie sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen.
- (4) Eine eventuell erforderliche finanzielle Unterstützung durch den Bundesverband ist in Einzelfällen mit dem Bundesvorstand vorab schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Die Zuschüsse des Bundesverbands sind – soweit noch nicht verwendet - ebenso wie Spenden bei Auflösung einer Landesgruppe - an den Bundesverband zu überweisen. Nicht verwendete Fördermittel der Krankenkassen sind dorthin zurückzugeben.

6. Ende der Amtszeit und vorzeitige Neuwahl

- (1) Die Amtszeit der Landesgruppenleiter und ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf, Austritt aus dem ADHS Deutschland e.V., auf eigenen Wunsch, bei Verstoß gegen die Satzung sowie Wegfall der Voraussetzungen.
- (2) Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit rückt ein Stellvertreter nach. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, bestellt der Bundesvorstand bis zur nächsten Wahl eine einstweilige Gruppenleitung.
- (3) Steht keine Gruppenleitung im Bereich der Landesgruppe zur Verfügung, wird die Landesgruppe kommissarisch durch eine benachbarte Landesgruppenleitung geführt. Sollte dies nicht möglich sein, ruhen die Aktivitäten der Landesgruppe bis zur Neubesetzung.